Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 3 (1837) Heft: 11-12

Rubrik: [Kanton Glarus]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- a) größere Erzählungen, vorzüglich aus ber biblischen und vaterländischen Geschichte;
- b) das nothigste Befondere aus der vaterlandifchen Geographie;
- c) das Nöthigste und Merkwurdigste aus der nicht vaterlandischen besondern Naturgeschichte;
- d) aus der Natursehre: Erklärungen der gewöhnlichsten und merkwürdigsten Erscheinungen der Natur, besonders ber Atmosphäre;
- e) der Leib des Menschen, auch Andeutungen der Berschies denheit der Menschenragen, nebst dem Nothigsten aus der Gesundheitslehre, und
- f) Gedichte, vorzuglich religiofen und moralischen Inhalts.

III. Drittes Schulbuch.

Fur die Erganzungeschüler. In 2 Theilen. Fur Schüler von 12-15 Jahren.

- A. Erster Theil. Für 2 Jahre dienlich. Größe: 352-884 Selsten. Inhalt desfelben:
 - a) Fortsetzung der vaterlandischen Geographie und Geschichte;
 - b) das Wesentlichste aus der Verfassungslehre, und insbessondere aus der St. Gallischen. Verfassung und fastliche Abhandlung über die burgerlichen Rechte und Pflichten;
 - c) das Nothigste über. Haus = und Landwirthschaft, Kunfte und Gewerbe;
 - d) die Seele des Menschen, mit Anwendung auf die versichiedenen Berhältnisse und die dadurch bedingten Rechte und Pflichten des Menschen;
 - e) leichte Albhandlungen allgemeinen Inhalts;
 - f) poetische Stude religiosen Inhalts, in höherer, doch nicht zu schwerer Form (3. B. Pfalmen).
 - B. Bweiter Theil. Biblifche Gefchichte.
- Unmerk. Im ersten Theil für die Ergänzungsschüler wäre bessonders viel Naum der Haus und Landwirthschaft und der Anthropologie zu widmen. Für den zweiten, ausschließlich der biblischen Geschichte bestimmten Theil wird kein Maß vorgeschlagen.

Command The Election Post W

Leber die durch die neue Verfassung herbeigeführen Beränderungen im Schulwesen des Kantons Glazus. — Nachdem die neue Versassung den 2. Oktober 1836 von der Landsgemeinde mit Einmuth genehmigt worden, wurde von derselben eine besondere Kommission gewählt, welche sich noch vor Einführung derselben mit Entwerfung der organischen Gesetz beschäftigen; ihre Entwürse zunächst dem dreifachen Landrathe, und nachdem sie von

Diefem begutachtet worven, einer im Fruhjahr 1837 gu verfammelns ben außerordentlichen Landsgemeinde gur Genehmigung vorlegen follte. Diefe Rommiffion *) beschäftigte sich mit Entwerfung einer Cheges richteordnung , Civilprozeffordnung , Etrafprozeffordnung , Gemeindes ordnung, ferner mit einem Gefete über die Organisation der Rommiffionen, über Pfandverfdreibungen, über einen Gebuhren = und Sportelntarif, über die kirchlichen Angelegenheiten ic. Auch von einem Schulgesete war die Reder die erfte Entwerfung desfelben wurde von der Rommiffion dem Sen. Pfarrer Seer in Matt übers tragen, welcher, nachdem er vorher das Gutachten der Rommission fiber Umfang und grundfähliche Beftimmungen desfelben eingeholt hatte, fich zur Uebernahme diefer Arbeit entschloß, und feinen Ent= wurf mit einem durch verfchiedene andere Gingaben veranlaften, erläuternden und motivirenden Rommentar begleitete. Allein die Rome miffion fand unter den gegempärtig noch obwaltenden Umftanden nicht gerathen, der Landsgemeinde ein befonderes Schulgefet vorzulegen, und beschloß daber, die nothwendigften das Schuls mefen betreffenden Bestimmungen theils dem Gefete über das Bemeindewefen, theile dem Befege uber die Organifation der Rommiffionen einzuverleiben. In diefer Geffalt und Form hatten jene gefeglichen Bestimmungen von Seite ber Landsgemeinde feine Anfechtungen zu befürchten, und wirklich wurden dieselben, wie zu erwarten stand, von der Landsgemeinde ben 9. Juli 1637 nebft allen andern Gefetesentwurfen mit Einmuth genehmigt. Jene Bestimmungen lauten folgendermaßen:

A. Aus dem Gesethe über das Gemeindewesen: Lit. h. Von den Schulgemeinden.

S. 105. Sammtliche Aftivburger, welche Schulgenoffen find, bilden die Schulgemeinde.

S. 106. Das Prafidium derfelben führt das erft gewählte Mitglied der Schulvorsteherschaft.

\$. 107. Die Schulgemeinde versammelt sich alljährlich ordentz licher Welfe Ein Mal im Laufe des Monats März. Ihre Einberrufung geschieht auf gleiche Weise, wie diesenige der Kirchgemeinde (durch Auskundung in der Kirche 8 Tage vor ihrer Abhaltung).

J. 108. Bei Antragen, welche an die Schulgemeinde gebracht werden wollen, gelten die für andere Gemeindsversammlungen festges sehten Bestimmungen S. 48-50.

^{*)} Präsident dieser Bersammlung war der um das Baterlaud vielz fach verdiente, demselben leider zu früh entriffene Dr Landams mann Cosmus Seer, welcher die meisten Entwürfe zuerst bears beitete und dann der Kommission zur Begutachtung vorlegte.

(Diefe Bestimmungen find: a) Bei Eröffnung der Box 14 fammlung wird zuerft das Berzeichniß der Berathungegegent Afande vorgelegt: b) Antrage, die Jemand an die Berfamme and Ming machen will , konnen nur unmittelbar nach diefer Belefung angebracht werden. o) Bei allen Gemeindeversammlungen ente Scheidet das Sandmehr der anwesenden ftimmfähigen Gemeinde= genoffen.)

6. 109. Die Schulgemeinde faßt alle auf das Schulwefen bezüglichen Beschluffe nach Unleitung der Berfaffung *), der bestehenden Gefete und Berordnungen.

61 110. Sie mablt ihre Schullehrer aus der Bahl derjenigen Randidaten, welche die erforderlichen Wahlfühigkeitszeugniffe befigen. Gben fo wählt fie auch den Schulvogt für die Amtsdauer von 5 Jahren, welcher der Gemeinde nach Anleitung von 6. 75 Butg: und Bahlerschaft zu leiften hat.

6. 111. Die von den Schulgemeinden gewählten Schullehrer Rebeit unter der besondern Aufsicht des Stillfrandes und unter det Leitung des Ortspfarrers.

6. 112. Die von der Schulvorsteherschaft vorgepruften Rechnuns gen über die Schulguter und deren Berwaltung werden ider Schul= gemeinde alljährlich vorgelegt.

S. 113. Das Protofoll fuhrt der Gemeindsichreiber desienigen Ortes, wo die Verfammlung gehalten wird.

Wenn bingegen derfelbe nicht zugleich Schulgenoffe ift, fo wählt Die Schulgemeinde einen eigenen Schulgemeindsschreiber frei aus ihrer Mitte.

6. 114. Befondere Stiftungen bleiben in Bezug der Bahl und Beauffichtigung ihrer Lehrer und der Berwaltung ihrer Fonds bei ihren in S. 23. der Berfaffung jugeficherten Rechten.

Lie. i des gleichen Gefeges über das Gemeindewefen. Bom Stillftand.

S. 122. Die Schullehrer einer Rirchgemeinde fteben unter det befondern Aufficht des Stillftandes. (g. 111.)

9. 123. Er vollzieht alle vom Rantonsschulrath an ihn gelangenden Auftrage und ift augleich Schulrath der Bemeinde.

8. 124. Er bezeichnet in oder außer feiner Mitte, jedoch mit Inbegriff des Ortsgeistlichen, einen engern Ausschuß, dem die besondere Aufsicht ber Schulen zur Pflicht gemacht wird.

^{*)} Der hier angerufene J. 91 der Verfaffung lautet folgendermafien; Der Berfammlung der Schulgenoffen freht das Recht zu, Die nothigen Berordnungen über ihre Schulen zu treffen, die Bermaltung des Schulvermogens zu besorgen, den Schulvogt und Die Edu'lebrer zu mablen, Alles innerhalb der durch das Geset festgesetzten Schranken."

htiftliche Erziehung zukommen lassen, daß die Eltern ihren Kindern eine driftliche Erziehung zukommen lassen, daß dieselben der Schule nicht zu frühe entzogen werden, daß in dem Hause Friede und drifte liche Eintracht herrsche, und besonders auch dafür, daß die Kinder sich nicht von der allgemeinen Haushaltung absondern.

B. Aus dem Gesetz über die Organisation der Mommissionen.

Bierter Abschnitt.

Die Odulkommiffion.

- besteht, mit Inbegriff von zwei Schulinspektoren, von denen der Eine der evangelischen, der Andere der katholischen Konfession angehören muß, aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.
- s. 32. Derselben ist die Oberaufsicht und Oberleitung des gestammten Schulwesens beider Konfessionstheile, mit Wordehalt des Religionsunterrichtes, übertragen. In dessen Folge liegt es ihr nicht bloß ob, das Schulwesen in allen seinen Zweigen zu beaufsichtigen und zu leiten, sondern auch immer mehr zu versvollkommnen. Zu diesem Behuse kommt ihr das Recht zu, die nöthigen Schulvisitationen anzuordnen, die Amtssuhrung der Lehrer und Gemeindsschulbehörden zu übermachen, sich von denselben über den Stand und Gang ihrer Schulen die gehörigen Berichte ertheilen zu lassen und darüber die nöthigen speziellen Verfügungen zu tressen. Die Schulkommission hat ebenfalls das Necht, über die Privatsschulen gehörige Oberaufsicht zu tragen.
- S. 33. Allgemeine Verordnungen über das Schulwesen, welche die Schulfommission nothwendig findet, unterliegen der Ratifikation des Rathes.
- S. 34. Sie beaufsichtigt auch die fammtlichen Schullehrer des Kantons, unterfucht die gegenseitigen Beschwerden zwischen Gemeinden und Lehrern, trachtet solche zu vermitteln und weist solche, nicht gelingenden Falls, an eine kompetente Behörde.
- §. 35. Sie forgt nach Mafgabe ihrer Hulfsmittel für Bildung tüchtiger junger Leute gum Schullehrerberufe, so wie für die Fortbil- dung der Schullehrer im Allgemeinen.
- S. 36. Sie läßt fowohl die Schulamtskandidaten, welche ihre Seminarbildung vollendet haben, als anch andere Bewerber um Schullehrerstellen, welche noch kein Wahlfähigkeitszeugniß für den hiefigen Kanton besigen, durch eine eigene, von ihr in oder außer ihrer Mitte zu wählende Prüfungskommission prüfen, und erthellt denselben nach angehörtem ausführlichem und motivirtem Bericht über das bestandene Examen, wenn sie solche tüchtig und würzig findet, ein Wahlfähigkeitszeugniß, oder weist die untaugelich Befundenen zurück.

- s. 37. Sie entwirft mit Beforderung die nothigen Instruktionen für die Gemeindsschulbehörden, für die Prüfungskommission und für die Schulinspektoren und unterlegt dieselben der Sanktion des Rathes.
- S. 38. Sie forgt für die Einführung passender Lehrmittel in den Gemeindsschulen, mit Ausschluß jedoch der für den Religionse unterricht erforderlichen Lehrbücher, über welche der Kirchenrath jeder Konfession von sich allein aus das Angemessene zu verfüzgen hat.
- S. 39. Sie wacht über den fleißigen und regelmäßigen Schul= besuch und daß die Rinder vor erfülltem zwölftem Alteresiahr der Alltagsschule nicht entzogen werden.
- s. 40. Sie verfügt über den alljährlich ihr vom Rathe zu bewilz ligenden Beitrag aus dem Landsfeckel und legt demfelben detuillirte Rechnung über deffen Verwendung ab.
- g 41. Sie erstattet endlich dem Rathe alljährlich einen summa= rischen Bericht über den Stand und Gang des Schulwesens im ab= geflossenen Jahre.

Ranton Glarus. Den 23. Oftober d. J. hielt der Glarneriche Schulverein feine Berbftfigung. Erfreulich maren die Berichte über das Gedeihen des Bereins. Nur wenige alte Mitglieder waren zurud =, aber mehrere neue beigetreten. Die fammtlichen Beitrage der Bereinsglieder fur das Jahr 1837 betrugen circa 645 fl. Gl. 2 (2d. à 101/2) oder beinahe 1000 Schw. Frin. Bereits haben 9 Böglinge des Bereins ihren Bildungsturs in Seminarien vollem det, von denen 5 als angestellte Lehrer mit Geschick und Gluck an der ihnen anvertrauten Jugend arbeiten, und durch ihre Leistungen nicht wenig dazu beitragen, den alten Reft von Borurtheilen gu entfernen und die Bergen des Bolfs fur die neuen Schuleinrichtungen au gewinnen; 2 andere werden diefen Serbst angestellt, einer ift gu feiner weitern Ansbildung nach Sofwyl abgegangen, und einer ift noch ohne Unstellung. Gegenwärtig befinden sich noch 4 Bereins= avalinge im Seminar von Rreuglingen, und 2 neue werden diefen Herbst dahin abgehen. Jedem derfelben bezahlt der Berein zwei Drittel der Bildungskoften. In diefer Sigung tam auch die Begrundung von Arbeitsschulen fur Töchter und Rleinkinderschulen zur Sprache. Das Bedürfniß von Beiden wurde lebhaft empfunden; nur fand man es unthunlich, in dem gegenwärtigen Augenblicke schon darüber einautreten, weil die meiften Rrafte des Bereins dermalen noch für Schullehrerbildung in Unfpruch genommen werden. Indeg wurde gleichwohl dem Antragsteller, Sen. Pfarrer Marti in Ennenda, der Auftrag ertheilt, auf fünftige Frühlingssipung einen Plan für Tochterarbeitsschulen, als das nachfte und dringenofte Bedurfniß, 3n

entwerfen. Go wie einmal alle unfere Schulen mit tuchtigen Lebrern verfeben find, wird der Berein feine Mufmertfamteit und Thatigfeit. bem Stiftungsplane gemäß, vorzugeweise auf Begrundung und uns terftubung neuer Bildungsanstalten verwenden, und gunachst unfehle bar die genannten beiden Arten von Austalten, welche bei uns noch überall mangeln, in's Aluge faffen. Im liebrigen ift unfer Schul= wesen ununterbrochen im Forschreiten begriffen. Die Gemeinde Gla= rus (reform. Roufeffion) befchlof unlängft eine funfte Gbementarflaffe mit einem neuen Lehrer zu errichten. Ginmuthig bewilligte die Be= meinde einen Fond von 8000 ft. fur benannten Bwed aus ihrer Ge= meindskaffe Durch das neue Schulgefen, vermoge deffen die Rinder bis zum vollendeten 12. Jahre die Alltagofchule zu befuchen verpfliche tet find , ift die Bahl der Schulfinder in Glarus auf 500-550 ver= mehrt worden, fo daß ichon jest von Unftellnug eines fechsten Lehvers gesprochen wird. Der Schulhausbau in Schwanden rucft vorwarts; das Gebaude zeichnet fich eben fo febr durch feine Soliditat, als feine amedmäßige Einrichtung aus; mur Schade, daß feine armfeligen Umgebungen es verunftalten. Im Erdgeschof befindet fich ein großer Saal fur Gemeindsversammlungen nebst einem Gemach für Mufbawahrung von Fenergerathichaften; im Affen Ctode befin = ben fich 2 febr große nnd 2 fleinere Schulfale um 2ren Stocke eben so viele, alfo im Gangen 8 Schulzimmer nebst einem Bimmer für Berfammlung der Schulrathsbehörde. Im Dadyraume fann noch eine bequeme Mohnung fur einen Schullehrer eingerichtet werden. <u>, a</u> 2 - 12 - 12 - 1**3** - 13 - 13 - 13 - 13

(Mus der obern Schweiz.)

..... den 29. Sept. 1837.

e desemble on the second of th

Wohlehrwürdiger Herr Pfarrer!
Tahen das Gute, das Unvollkommene das Fehlbare von Seite der Worsteher, der Eltern, des Lehrers und der Kinder. Sie ertheilten so freundliche Ermahnungen "äußerten so bescheidene Wünsche, gaben so wohlgemeinte Rathschlägen Aber, wie woird hier dies Alles beachtet?

Erlauben Sie mir, Ihnen dem jesigen Bustand meiner Schule zu schildern.

beschaffen, daß unmöglich etwas erzielt werden kann. Wenn vicle Kinder das vierte Jahr bloß vollendet oder das fünfte kaum angetreten haben, mussen sie zur Schule, und pas meist deswegen, weil zu Hause die Eltern durch sie der Arveit gehinderpiverben, oder

weil sie zu Hausenunausstehlichen Lärm machen. Da heißt es dann: Es muß in die Schule, der Schulmeister muß sie hüten, er hat den Lohn davon; wir haben auch Theil an der Schulstube. Dies Zürsschulegehen dieser Kleinen dauert einige Tage. Der Schulmeister nimmt einige Uebungen an der Tasel mit ihnen vor. Durch viele Mühe würden sie bald einige Begriffe von Buchstaben Renntniß ershalten. Aber nun bleiben sie 14 Tage bis 3 Wochen aus. Untersdessen fommen andere neue an, und so geht das Eintreten und Aussbleiben durch's ganze Jahr fort.

Der Schulbesuch der größern Rinder ift eben fo beschaffen. Es wurde wieder des Bormittags Fruh= und Spatfchule angebahnt. In Die Frühschule follten vorzüglich die Rinder der obern Klaffen tom: men. Einige Tage kamen etwa 10-12 Rinder vom allen Alltern und aus allen Rlaffen. Bald aber blieben alle aus. Ich ging noch Wochen lang um halb 5, 5, halb 6 oder 6 uhr hin, fag etwa eine Stunde allein da - Niemand erschien mehr. Die Spätschule wird bald von 10, 15, 20, 30-40 Rindern befucht. *) Alber felten fom= men diejenigen morgen wieder, welche heute da waren. Reine erscheis nentregelmäßig : in der Woche oder im Monat, oder auch im ganzen Commer 1 oder 2 oder 3 Mal; die größte Angahl Schuler den gangen Commer gar nie. Ich übertreibe diefe Angaben gewiß nicht. Ja, ich fann Gie verfichern, daß eine große Angahl fchulpflichtiger Rinder 1 - 2-3 Jahre gar nie zur Schule fami Dagegen trafe es jedes Rind jährlich etwa 2 oder hochstens 3 Mals in der Rinderlehre 2 oder 3 Fraglein bergusagen, aber die größte Bahl erscheint auch da nicht, oder unregelmäßig. Defe Berfaumniffe hindern aber unfere Jugend feineswegs am Wachsthum Gie werden groß, gefund, fart, das Bu-Licht-Geben verfteben Diele doch fchon vor dem 16 Jahre und fe treiben daran, je eher, je lieben gum Nachtmahl ju geben , wenn fie gleich elend, fchlecht oder gar nicht Bedrucktes, gefdweige Gefdriebenes lefen fonnen.

Die Arbeiten, welche diese Schulversäumnisse verursachen sollen, konnten alle verrichtet werden, wenn jedes Kind wöchentlich 3 – 4 Mal die Schuls besuchte. Ist Kirchwelh oder Fastnacht, oder sonst ein Ehrenantaß. so find gewiß alle Kinder vom 3. bis 16. Jahre dabei, wenn's auch awchenweise dauerte, sei das Wetter, wie es wolle. Jundie Eltern tragen oder begleiten die Kinder gar dahin. Das Gasnen und nächtliche Herumschwärmen von 10 bis 16jährigen Kindern bewundern die Eltern als eine besondere Fähigseit.

ist. Dann kommen 100—140 Kinder einige Wochen lang; aber wieder ohne Regeli: im der Woche 1 - 2 Mal, viele dann noch gar

^{120*)} Die Jahl dweschnipflichtigen Kinder in dieser Gemeinde belief 240 , sichelshonsvor 5 Jahren auf 196.

nie Ind vorigen Jahren war der Schulbefuch doch noch regelmäßiger, aber warum? Damals wurde der Schulrodel belefen; die Versähmznisse aufgezeichnet Da hatte der Schulmeister den unglücklichen Einfall, die Saumseligen dem E. Stillstand anzuzeigen. Der Herrer hatte den unglücklichen Einfall, die Angeklagten vor den G. Stillstand zu zitiren. Da ging Fener auf. Die betreffenden Väter oder gewöhnlich die Mütter liesen zu den hohen Häuptern, sagten im vollen Shorton ihre Entschuldigungen. Die Herren Vettern und Gevatter Nathsherren verwunderten sich, daß deswegen Stillstand sei, "Ich will Euch verantworten, ihr müßt nicht kommen, wenn's nur das ist. Das hat der Pfarrer und Schulmeister gemacht." Andere kamen auf solche Velehrung zum Pfarrer, sprangen vor ihm insche Höhe und schriesen wie Löwen. Der Hr. Pfarrer in der Angste seines Herzens sagte dann, der Schulmeister habe Klage eingelegt:

Es ist ein Schulunfseher von der Gemeinde ernannt; ich bestengte mich wohl bei ihm über nachlässigen Schulbesuch; ich bekamdur Antwort: Das soll mich nicht bekimmern; ich beziehe sa den Lohn nicht vom Stück; wenn nur ich zur gehörigen Zeit in der Schule sei; — sa es wurde mir lettes Frühjahr untersagt, den Schule sei; Die Borgesesten selbst schieft ihre Kinder nur einige Male im Jahreslauf zur Schule! Wenn unfere Kinder am Ende nur so viel lernen, wie wir, so wird's auch gehen! Gar viel Wissen macht Kopswehlze.

Mängel und Gebrechen unserer Schulog bezeichneten die Mittels wodurch denselben abgehofen werden könnte: Schulstube, Klasses abtheilung, Lehrmittel io. Ich erinnerte bei Anlas daran, allein es hieß? Mär weid dä-n-että lugen, wä mär Zilt haidz jest chänd ja gliich schier kei Chind z'Schul; mä het jen Plan und Rustig gnug!!

— Auf solche Weise müste ja der geschiekteste, eifrigste, sleißigste Schullehrer entmuthigt werden. Auch das Scheir Holz wurde mir abgezogen. So wird es je länger, je schimmer gehen, wenn nicht der hochlöbliche Kantonsschülrath zweckmäßig einschreitet.

Es ist traurig, Jahr aus Jahr ein täglich zwei Mal in die Schulftube zu geben, und beim bisten Willen nichts wirken zu könznen. Ich überliefere Ihnen diese Schilderung mit der Sirte, solche zu benußen, wozu Sie selbige nach Ihrer eiefen Einsicht zu beauten für gut finden.

Kanton Nargau.

wol die diesiährige Persammlung des Nargauischen Sehrevereins zuruln= terflühung seiner Mitglieder und ihrer Angehönigen Statt und gwarbem